Gutachterliche Stellungnahme gem. AwSV

zur geplanten baulichen Ausführung der Containerabstellflächen am Wertstoffhof Georgsheil in Südbrookmerland

Gutachtennummer	:	2023 wSG 005
Berichtdatum	:	8. Februar 2023
Auftraggeber	:	MKW – Material- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG Hoheberger Weg 36 26603 Aurich
Auftrag vom	:	20. Januar 2023
Ansprechpartner	:	Herr Dörnath
Sachverständige	:	Dipl.- Ing. Petra Witzmann
Gutachtenumfang	:	10 Seiten

Dieser Bericht darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Sachverständigen, auch in Auszügen, vervielfältigt oder kopiert werden.

FSU
Dipl.-Ing. Petra Witzmann
Freie Sachverständige für Umwelttechnologie

Inhaltsverzeichnis:

1 Aufgabenstellung 3

2 Unterlagen 3

2.1 Vorgelegte Unterlagen 3
2.2 Verwendete Unterlagen 3

3 Feststellungen 4

3.1 Allgemeines 4
3.2 Einstufung in Wassergefährdungsklassen 5

4. Anforderungen gem. AwSV und Beurteilung 6

5. Betreiberpflichten 7

5.1 Anlagenabgrenzung, Fachbetriebspflicht, Prüfpflicht 7
5.2 Betriebsanweisung, Eigenkontrollen, Unterweisungen 7

6. Schlussbemerkung 8

Anlage: Abfälle und Wertstoffe mit Lagerbehälter und WGK 9

1 Aufgabenstellung

Die MKW – Material- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG betreibt seit Anfang 2021 den Wertstoffhof Georgsheil im Gewerbegebiet Georgsheil in der Gemeinde Südbrookmerland. Der laufende Betrieb hat gezeigt, dass der zu beurteilende Standort, bedingt durch seine zentrale Lage im westlichen Entsorgungsgebiet der MKW, auch als Standort für Containertransporte genutzt werden kann, um die Containerlogistik im Entsorgungsgebiet zu optimieren und die erforderlichen Transportwege unter dem Gesichtspunkt der CO_2-Reduzierung minimieren zu können.

Daher ist auf der Grundlage des genehmigten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.8.06.3 Wertstoffhof Georgsheil die Errichtung und den Betrieb einer ca. 1.500 m^2 großen Containerabstellfläche auf einer Fläche im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes des Wertstoffhofs Georgsheil geplant gemäß B-Plan /1/.

Auf der Containerabstellfläche sollen befüllte Container aus dem Wertstoffhof und der Umladehalle für den Abtransport bereitgestellt werden. Des Weiteren sollen auch befüllte Sammelcontainer aus der kommunalen Sammlung im Laufe des Sammlungstages abgestellt und zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt werden.

Da auf der Containerabstellflächen auch Container, die mit wassergefährdenden Abfällen und Wertstoffen befüllt sind, abgestellt werden sollen, sind die Anforderungen der AwSV und ggfs. auch die damit in Verbindung stehenden technischen Regeln zu beachten. Vorliegend werden in dieser gutachterlichen Stellungnahme diese Anforderungen beschrieben und hinsichtlich der geplanten Bauausführung bewertet.

Am 20. Januar 2023 wurde hierfür der Auftrag erteilt.

2 Unterlagen

2.1 Vorgelegte Unterlagen

/1/ Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 64 NBauO zur Errichtung und zum Betrieb einer Containerabstellfläche auf dem Wertstoffhof am Standort Georgsheil, pbo Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 26.10.2022.

2.2 Verwendete Unterlagen

/A/ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGB Jahrgang 2017 Teil 1 Nr. 22) mit Begründung (Teil A und B).

/B/ WHG – Wasserhaushaltsgesetz, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes. i.d.F. vom 04.12.2018, S. 2254, Gl.- Nr. 753-1.

3 Feststellungen

3.1 Allgemeines

Die neue Containerabstellfläche (Betriebseinheit BE 5 /1/) soll mit einer Lagerkapazität von 240 t und einer Größe von ca. 1.500 m² auf einer Fläche im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes des Wertstoffhofes errichtet werden.

Vorgesehen ist die Errichtung von zwei gegenüberliegenden Stellbereichen für insgesamt 24 Abroll- und Absetzcontainer, die über den Zufahrtsbereich der Umladehalle angefahren werden. Die Abgrenzung der Containerabstellflächen zum Außenbereich und zum Bereich des Wertstoffhofs erfolgt dreiseitig durch bestehende Erdwälle.

Im Wertstoffhof werden feste wassergefährdende und nicht wassergefährdende Stoffe (d.h. Abfälle und Wertstoffe) angenommen und in Abroll- und Absetzcontainern (zwischen) gelagert. Auf der neuen Containerabstellfläche sollen diese Container für den Abtransport bereit gestellt werden. Ein Umladen oder Abfüllen ist nicht vorgesehen. Leercontainer als Tauschcontainer für den Wertstoffhof sollen hier auch bereit gestellt werden.

Des Weiteren sollen Sammelcontainer von Bioabfall- bzw. von Hausmüllsammeltouren aus dem westlichen Kreisgebiet auf der neuen Containerabstellfläche abgestellt und für den Weitertransport zur Verwertungsanlage mittels Gliederzug (LKW mit Hänger) bereitgestellt werden. Diese Container verlassen den Standort am selben Tag bzw. spätestens am nächsten Werktag wieder und stehen mit dem Betrieb des Wertstoffhofs in keiner Verbindung. Die Fläche soll auch zur zentralen Bereitstellung von Leercontainern dienen.

Jede Fläche ist ca. 57,7 m lang und 7,9 m tief. Zwischen den Stellflächen wird eine ca. 10,2 m breite Rangier- und Logistikfläche ausgebildet. Die Containerstellfläche soll in Asphaltbauweise errichtet werden /1/.

Die Rangier- und Logistikfläche wird in diesem Gutachten nicht weiter betrachtet. Hier handelt es sich um einen Transport, d. h. weder um ortsfeste noch ortsfest genutzte Anlagen im Sinne der AwSV /A/. An die Rangier- und Logistikfläche werden daher über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen. Die Wasserfassung und Trennung des Niederschlagswassers der Flächen soll durch geeignete Profilierung realisiert werden.

Das Niederschlagswasser der Containerabstellflächen soll als Schmutzwasser abgeführt werden. Das Niederschlagswasser der Rangier- und Logistikflächen soll in Rinnen gefasst und über Straßeneinläufe mit Schlammeimern dem Niederschlagswasserkanal zugeführt werden /1/.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser nach §§ 8 und 10 WHG /B/ in ein Oberflächengewässer für die Entwässerung der neuen Containerabstellfläche und der Entwässerungsantrag für die Einleitung von Schmutzwasser aus dem Bereich der Containerabstellflächen werden bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt /1/.

Es ist geplant, die Containerabstellfläche (BE 5) an das bestehende Löschwasserrückhaltesystem des Wertstoffhofes anzuschließen /1/:
Zur Rückhaltung des Abflusses des Niederschlagswasserkanals ist eine unterirdische Rückhaltung vorhanden, welche auch als Löschwasserrückhaltung dient. Das Becken ist aus sogenannten Speicherelementen aus PP- oder PE-Kunststoff hergestellt und als technische Abdichtungsmaßnahme mit Kunststoffdichtungsbahnen aus PE ummantelt. Die Speicherelemente liegen im Bereich der Asphaltfläche der Bereitstellungsfläche der leeren Container und sind mit Schwerlast überfahrbar (SLW 60).

3.2 Einstufung in Wassergefährdungsklassen

Auf dem Wertstoffhof werden feste wassergefährdende und nicht wassergefährdende Abfälle und Wertstoffe angeliefert und in Abroll- und Absatzcontainern (zwischen) gelagert. Auf der neuen Containerabstellfläche sollen diese Container zwischengelagert und für den Weitertransport bereit gestellt werden. Eine Liste der dieser Abfälle und Wertstoffe ist der Anlage zu entnehmen.

Aus der kommunalen Sammlung werden Container mit Bioabfällen und Hausmüll abgestellt und für den Weitertransport bereit gestellt.

Beide Abfallarten sind auch in der Liste der Abfälle und Wertstoffe aufgelistet, die auf dem Wertstoffhof angeliefert werden. Hausmüll und Bioabfälle sind als „allgemein wassergefährdend", d.h. „awg" eingestuft.

4. Anforderungen gem. AwSV und Beurteilung

Die Containerabstellfläche ist eine Lageranlage im Sinne der AwSV (§ 2, Abs. 20 /A/), wobei hier feste, wassergefährdende und nicht wassergefährdende Stoffe zum Weitertransport zwischen gelagert werden.

Die Container sollen befüllt und gedeckelt oder abgeplant auf den Flächen abgestellt werden. Es sollen keine Stoffe hinein oder herausgenommen werden. Ein Öffnen der Container ist nicht vorgesehen. Damit kann der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser ausgeschlossen werden. Des weiteren verhindern die geschlossenen Container, dass Stoffe durch Verwehen verteilt werden.

Die besonderen Anforderungen an Lageranlagen für feste wassergefährdende Stoffe für diese Randbedingungen stellen sich wie folgt dar (/A/ AwSV, § 26, Abs. 1):

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe bedürfen keiner Rückhaltung, wenn

1. *sich diese Stoffe*
   a) in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen die Stoffe beständig sind, oder
   b) in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und
2. *die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.*

Zu 1.:
Die Stoffe befinden sich, wie zuvor ausgeführt, in geschlossenen Containern, wie Abroll- oder Absetzcontainern, oder auch Sammelcontainer für Biomüll und Hausmüll. Die Container haben sich für die Verwendung als geeignet erwiesen. Daher kann die Beständigkeit gegenüber den eingelagerten Abfällen und Wertstoffen als gegeben angenommen werden. Die Abfälle und Wertstoffe sind in diesen Containern vor Witterungseinflüssen geschützt. Die Abroll- und Absetzcontainer sind stabil ausgeführt. Die geplante Rangierfläche gewährleistet ein ausreichendes Platzangebot für den Verladevorgang.

Zu 2.:
Es ist geplant die Containerabstellfläche in Asphaltbauweise /1/ auszuführen. Die Fläche ist somit ausreichend stabil geplant, so dass für die Container ein ausreichend sicherer Stand ermöglich ist.

Beide Anforderungen werden mit der vorgesehenen Ausführung erreicht. Die Planung entspricht den Anforderungen der AwSV.

5. Betreiberpflichten

5.1 Anlagenabgrenzung, Fachbetriebspflicht, Prüfpflicht

Die Containerstellfläche soll als Lagerfläche für fertig beladene Container des Wertstoffhofes zum Abtransport und für Sammelcontainer aus der kommunalen Sammlung zur Zusammenstellung zu größeren Transporteinheiten genutzt werden.

Da die Fläche insgesamt für beide Nutzungen vorgesehen ist, ist es sinnvoll die Anlage als eigenständige Lageranlage anzusehen (§ 14 AwSV /A/).

Gemäß dem Antrag gem. § 16 BImSchG /1/ sollen zukünftig bis zu 240 t Abfälle und Wertstoffe in Containern auf der Containerabstellfläche gelagert werden. Da auf der Fläche feste allgemein wassergefährdende Stoffe, nicht wassergefährdende Stoffe und feste wassergefährdende Stoffe, die in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft wurden, in Containern abgestellt werden, erfolgt keine Einstufung in eine Gefährdungsstufe (/A/, § 39 AwSV), zumal sich die Prüfpflicht für wassergefährdende feste Stoffe erst ab einer Menge von 1.000 t ergibt:

Eine Prüfpflicht gem. § 46 Abs. 2 AwSV /A/ durch AwSV-Sachverständige (§ 53 AwSV /A/) ergibt sich gem. Anlage 5, Zeile 4 AwSV /A/, für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung (Spalte 2) und wiederkehrend (Spalte 3) ab 1.000 t.

Eine Fachbetriebspflicht für die Errichtung, die Innenreinigung und die Instandsetzung einzelnen Anlagen oder Anlagenteile besteht für diese oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht (§ 45 AwSV/A/).

5.2 Betriebsanweisung, Eigenkontrollen, Unterweisungen

Bei Ladevorgängen austretende Abfälle und Wertstoffe sind unverzüglich aufzunehmen und zu beseitigen. Ggfs. dabei auftretende Verschmutzungen sind ebenfalls zu entfernen.

Dafür ist ausreichend Bindemittel vorzuhalten, sowie ein geeignetes Gefäß für verbrauchtes Bindemittel bereitzustellen.

Für die gesamte Anlage ist eine Betriebsanweisung gem. § 44 AwSV /A/ zu erstellen, die für die Mitarbeiter zugänglich ist. Zudem müssen die zuständigen Mitarbeiter mindestens einmal jährlich unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

6. Schlussbemerkung

In diesem Gutachten wurden die Anforderungen gem. AwSV /A/ an die neu zu errichtende Containerabstellfläche beschrieben. Einzelheiten können insbesondere dem Kapitel 3 und 4 entnommen werden. Die vorgelegte Planung entspricht den Anforderungen der AwSV an Anlagen zum Umgang mit festen, wassergefährdenden Stoffen.

Kassel, 8. Februar 2023

Dipl.- Ing. Petra Witzmann

Sachverständigenorganisation SOUTEC e. V. Dipl.-Ing. Petra Witzmann 02SV01

Anlage: Abfälle und Wertstoffe mit Lagerbehälter und WGK

Abfallart/Lagerort	ASN	Aggregat-zustand	WGK	Lagerbehälter	Bemerkung
Hausmüll	20 03 01	fest	awg	2 gedeckelte Container, Überdachung Anlieferrampe	
Gewerbeabfälle	20 03 01	fest	awg	Gedeckelte Container	
Bioabfälle	20 03 01	fest	awg	2 – 1,1, MGB	Getrennt gesammelt
Bauschutt	17 01 07	fest	awg	Lose Schüttung in Lagerbox unter Überdachung	
Bitumen mit EPS (Polystyrol)	17 03 02	fest	nwg	Gedeckelter Container	
Baustellenabfälle (Gips)	17 08 02	fest	awg	Gedeckelter Container	
Bitumen	17 03 02	fest	awg	Gedeckelter Container	
Baustellenabfall (Bau- und Abbruchabfälle)	17 09 04	fest	awg	4,0	
Sperrmüll (inkl. Matrazen)	20 03 07	fest	nwg	2 Container	Matrazen nur aus Privathaushalten
Grünabfälle/Strauchschnitt	20 02 01	fest	nwg	Container	Nur kurzfristige Lagerung
PPK (Papier, Pappe, Kartonage)	20 01 01	fest	nwg	Container und lose Schüttung in Umladehalle	
LVP (Gelber Sack)	15 01 06	fest	awg	Container und lose Schüttung in Umladehalle	
Altholz A1 bis A3	20 01 38	fest	nwg	Container	
Eisen- Schrott (Metalle)	20 01 40	fest	nwg	Container	
Nichteisen- Schrott (Metalle)	20 01 40	fest	nwg	Container	
Altglas	20 01 02	fest	nwg	3 Depotcontainer	
Altkleider	20 01 10	fest	nwg	2 Depotcontainer	
Altreifen	16 01 03	fest	awg	Gedeckelter Container	
PE-Kunststoff	17 02 03	fest	nwg	Container	
PP-Kunststoff	17 02 03	fest	nwg	Container	
Rohre, Fensterprofile	17 02 03	fest	nwg	2 Container	
Kabel	17 04 11	fest	nwg	Container	Ohne Anhaftungen
Flachglas	17 02 02	fest	nwg	Container	
Mineralfaserabfälle	17 06 04	fest	nwg	Container	

Abfallart/Lagerort	ASN	Aggregat-zustand	WGK	Lagerbehälter	Lagermenge (t)	Bemerkung
Altholz A4	20 01 37*	fest	awg	Gedeckelter Container	7,0 t	awg
Teerabfälle	17 03 03*	fest	3	Gedeckelter Container	7,0	
Asbestabfälle	17 06 05*	fest	nwg	Container	7,0	
SG 1 – Wärmeüberträger (Kühlschränke, etc.)	20 01 23*	fest	awg	Gedeckelter Container	6,0	
SG 2 – Bildschirme, Monitore, Fernseher	20 01 35*	fest	nwg	Gedeckelter Container	6,0	
SG 3 – Lampen	20 01 21*	fest	nwg	Gedeckelter Container	1,0	
SG 4 – Großgeräte, weiße Ware, - optiert	20 01 35*	fest	nwg	Gedeckelter Container	6,0	
SG 5 – Kleingeräte (Toaster, Mikrowelle)	20 01 35*	fest	nwg	Gedeckelter Container	6,0	
SG 6 – Photovoltaik	20 01 35*	fest	nwg	Gedeckelter Container	2,0	